

XIV.

Dem Orden schließen sich, als fünfte Klasse, die Inhaber der, zuerst unter dem 17^{ten} März 1796, als Ehrenzeichen für Unteroffiziere und Gemeine gestifteten, goldenen und silbernen Militair-Verdienst-Medaillen an, welche zunächst zur Belohnung ausgezeichnet tapferer, mit Besonnenheit und ohne Tollkühnheit ausgeführter, erfolgreicher Waffenthaten im Felde bestimmt sind, ausnahmsweise aber auch solchen Militairpersonen verliehen werden mögen, die sich, außer dem Felde, durch eine vorzüglich mutige, besonnene, und zur Abwendung großer Gefahr unternommene Handlung ausgezeichnet haben.

Diese Ehrenzeichen werden im Felde auf den Vortrag des Oberbefehlshabers bewilligt, und es ist derselbe dafür verantwortlich, daß, ohne alle Nebenrückfichten, nur solche Leute dazu in Vorschlag gebracht werden, welche sich erwiesenermaßen wirklich persönlich-kriegerisches Verdienst erworben haben.

Die Ausgabe der Medaillen soll möglichst öffentlich geschehen, und bei der Armee bekannt gemacht werden.

XV.

Diese Medaillen, welche, in Gold und Silber gleichmäßig, auf der einen Seite das Brustbild des Kaisers, mit der gewöhnlichen Umschrift, auf der andern, in einem mit Waffen verzierten Kranze, die Worte: „Verdienst um das Vaterland“ enthalten, werden ebenfalls im zweiten Knopfloche an einem blauen gelbeingefärbten Bande getragen, welches jedoch um das Drittheil schmaler, als das des Heinrichs-Ordens seyn muß.

XVI.

Bei Verleihung dieser Ehrenzeichen soll, ohne Rücksicht auf den Rang, nur die ausgezeichnete That über die Wahl der silbernen, oder goldenen Medaille entscheiden, und die Letztere, der Regel nach, nur solchen Unteroffizieren oder Gemeinen bewilligt werden, welche bereits frühzeitig mit der Erstern belohnt worden sind.

Im letztern Falle wird die silberne Medaille vom Inhaber zurückgegeben, und ihm dafür eine Gratification von fünf- und zwanzig Thalern aus dem Kriegs-Zahlsamte ausgesetzt.

XVII.

Nach dem Tode eines Inhabers ist dessen Medaille zu Unserer Oheimen Kriegskasse einzureichen, und es wird dafür der Wittwe und den Kindern, oder, in deren Ermangelung, den Ascendenten, — mit Ausschluß aller entfernteren Verwandten, oder Testamentserben — eine Gratification von fünf- und zwanzig Thalern für die silberne,